

Statuten der
Genossenschaft
"Widenmatt"
Malters

vom 16. September 1985
Änderungen vom September 1998

§ 1 Name und Sitz

- ¹ Die Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke bilden nach Massgabe der § 31 und 32 des Luzern. Einführungsgesetzes zum ZBG eine Genossenschaft unter dem Namen

Genossenschaft "Widenmatt"

- ² Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Malters.

§ 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Unterhalt des genossenschaftseigenen Erschliessungswerkes. Welche Werke von der Genossenschaft unterhalten werden, ergibt sich aus den Bestimmungen Ziff. 8.1 - 8.8 des Parzellierungsbegehrens vom 23. August 1985. Insbesondere werden von der Genossenschaft unterhalten:

- Erschliessungsstrassen inkl. Trottoirs, Wohnstrassen, Stichstrassen 1 und 2, Zufahrtsstrassen zu den Grundstücken Nr. 1920, 1921, 1916, 1917, 1912, 1913, 1894, 1897, 1898, 1899. (Auf Grundstück Nr. 1902 ist das Strassenterrain noch nicht ausgemacht. Die übrigen Strassen sind vermacht und bilden die Grundstücke Nr. 415 und 1389. Sobald auch das Grundstück Nr. 1902 parzelliert ist und das Strassenterrain auf Nr. 1902 vermacht ist, erfolgt die grundbuchliche Übertragung der Strassengrundstücke an die Genossenschaft "Widenmatt".
- Fusswege
- Fussgängerbrücke über den mittleren Dangelbach (wird von der Einwohnergemeinde noch erstellt)
- Abwasseranlagen, ausgenommen
 - Hauptkanalisation von der Schwarzenbergstrasse (Schacht 15.24) zur Luzernstrasse (Schacht 15.48)
 - Hauptkanalisation von der Erschliessungsstrasse "Widenmatt" (Schacht S 3) zur Luzernstrasse (Schacht 13.53)
 - Meteorwasserleitung von der Erschliessungsstrasse "Widenmatt" (Schacht M 3) zum Dangelbach (nach dem Schacht M 21)
 - Meteorwasserleitung von der Erschliessungsstrasse "Widenmatt" (Schacht M 3) zum Dangelbach (nach Schacht M 7)

- Wasserleitungen, ausgenommen
 - Hauptwasserleitung, ø 100 mm, welche bei Grundstück Nr. 1472 (südlich der Schwarzenbergstrasse) mit dem bestehenden Leitungsnetz zusammengeschlossen ist, in nördlicher Richtung dem westlichen Dangelbach entlang bis zur Wohnstrasse führt, von dort bis zur Abzweigung der Stichstrasse 2 in der Wohnstrasse verläuft und von dort in südlicher Richtung bis zum Grundstück Nr. 1422 (südlich der Schwarzenbergstrasse) führt, wo sie wiederum mit dem bestehenden Leitungsnetz zusammengeschlossen ist (obere Druckzone);
 - Hauptwasserleitung, ø 100 mm, welche im Hirzli (bei Grundstück Nr. 1552) mit dem bestehenden Leitungsnetz zusammengeschlossen ist, von dort in südlicher Richtung via Stichstrasse 1 zur Erschliessungsstrasse "Widenmatt", dann dieser entlang in westlicher Richtung bis zur Stichstrasse 2 führt, von wo sie dieser entlang verläuft bis zur Grenze des Grundstücks Nr. 421. Ab diesem Punkt führt die Leitung in nördlicher Richtung gegen den Widacher, wo sie wieder mit dem bestehenden Leitungsnetz zusammengeschlossen ist (untere Druckzone);
 - Hauptwasser-Verbindungsleitung, ø 100 mm, welche am Nordrand des Grundstücks Nr. 1900 von der vorbeschriebenen Leitung abzweigt und in östlicher Richtung zum Wohnquartier "Im Bergli" führt, wo sie mit dem bestehenden Leitungsnetz zusammengeschlossen ist;
 - Hydranten
- Leerrohre und Schächte für die Stromversorgung
- Leerrohre und Schächte für die Telefonleitungen
- Leerrohre und Schächte für die TV-Kabel
- Gemeinsame Spielplätze, soweit welche von der Genossenschaft beschlossen und erstellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ *Mitglied der Genossenschaft kann jede Person werden, deren Grundeigentum an den genossenschaftlichen Anlagen interessiert ist.*

² *Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Genehmigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.*

³ *Der Gemeinderat kann die an der Strasse interessierten Grundeigentümer zum Beitritt verpflichten; mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verpflichtungsentscheidung gilt die Beitrittserklärung als abgegeben (§60 Strassengesetz).*

§ 4 Grundbuchanmerkung

Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (Die Gemeindekanzlei Malters ist zur Anmeldung ermächtigt). *Dadurch geht die Mitgliedschaft bei Veräusserung des Grundstückes ohne weiteres an den Erwerber über.*

§ 5 Organisation / Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung der Genossenschafter,
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren.

§ 6 Generalversammlung / Zuständigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

- a. Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- b. die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz mit Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. der Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten;
- e. Festlegung der Perimeterbeiträge;
- f. die Beschlussfassung über Statutenänderung und die Auflösung der Genossenschaft

§ 7 Einberufung

¹ Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alle zwei Jahre und zwar im Verlaufe des 1. Halbjahres statt, ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer solchen verlangt.

- ² Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.
- ³ Zur erstmaligen Versammlung der Genossenschafter lädt der Gemeinderat Malter ein und leitet diese.

§ 8 Stimmrecht / Stellvertretung

- ¹ Jedes beitragspflichtige Grundstück ergibt eine Mitgliedschaft und eine Stimme; sind mehrere beitragspflichtige Grundstücke in einer Hand vereinigt, so hat deren Eigentümer so viele Stimmen, als er beitragspflichtige Grundstücke besitzt.
- ² Es ist zulässig, dass ein Genossenschafter sich durch einen andern Genossenschafter, durch einen volljährigen Familienangehörigen oder durch einen allfälligen Mieter mit schriftlicher Vollmacherteilung vertreten lässt.

§ 9 Beschlussfassung

- ¹ Die Generalversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- ² Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschliesst.
- ³ Für Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 10 Verhandlungsprotokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand, Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortlichkeit

- ¹ Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- ² Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich vom Präsidenten, dem Kassier (zugleich Vizepräsident) und dem Aktuar.

- ³ Dem Vorstand obliegt die Leitung der Genossenschaft, die Vorbereitung der Traktanden der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse.
- ⁴ Der Vorstand ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

§ 12 Unterschriftsberechtigung

Präsident und Aktuar oder Kassier zeichnen zusammen rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

§ 13 Präsident, Aktuar

- ¹ Der Präsident hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten.
- ² Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes. Er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf seiner Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger zu übergeben.

§ 14 Aufgaben des Kassiers

- ¹ Der Kassier besorgt die Buchführung. Es obliegen ihm insbesondere die Leitung des gesamten Kassenverkehrs, die Eintragung aller Einnahmen und Ausgaben, die Sammlung und Einreihung der Belege und im Rahmen seiner Zuständigkeit die rechtzeitige Einkassierung der Beiträge und der Guthaben der Genossenschaft. Er erstellt ferner die Jahresrechnungen.
- ² Geldbezüge und Zahlungen dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vom Präsidenten visiert sein.
- ³ Bargeld darf der Kassier insoweit bei sich behalten, als es der Genossenschaftszweck erfordert.

§ 15 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 16 Werkmeister, Entschädigung

- ¹ Der Vorstand kann auf seiner Amtsdauer von 4 Jahren einen Werkmeister wählen. Dieser hat das ganze Erschliessungswerk periodisch zu kontrollieren und die ordentlichen Unterhaltsarbeiten zu besorgen. Er hat den Vorstand auf notwendige Reparaturen aufmerksam zu machen. Ausserordentliche Arbeiten sind der Generalversammlung zum Beschluss zu unterbreiten.
- ² Der Werkmeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- ³ Die Entschädigung an den Werkmeister wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 17 Rechnungsrevisoren

- ¹ Zwei durch die Generalversammlung auf 4 Jahre zu wählende Rechnungsrevisoren überwachen die Führung des Kassawesens und die richtige Handhabung finanzieller Beschlüsse.
- ² Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.
- ³ Die Rechnungsrevisoren überprüfen jeweils auf die ordentliche Generalversammlung hin die gesamte Rechnungsführung und erstatten hierüber der Generalversammlung Bericht.

§ 18 Finanzen

- ¹ Die nötigen Mittel verschafft sich der Vorstand durch Perimeterbeiträge, allfällige Subventionen und nötigenfalls durch Darlehensaufnahmen bei einem Bankinstitut. Der Vorstand ist berechtigt, Akontozahlungen vorzeitig einzuverlangen. Darlehensaufnahmen sind durch die Generalversammlung zu beschliessen.
- ² Der Vorstand darf ohne Bewilligung der Generalversammlung jährlich bis zu Fr. 2'000.-- über bestehendes Guthaben der Genossenschaft zur Erreichung des Genossenschaftszwecks verfügen. Bei sachlich und zeitlicher Dringlichkeit darf bis zu diesem Betrag ein Darlehen bei Dritten ohne Beschluss der Generalversammlung aufgenommen werden.
- ³ Das Vermögen der Genossenschaft ist mündelsicher anzulegen. Wertschriften, wichtige Dokumente und dergleichen sind bei einem Bankinstitut aufzubewahren.

§ 19 Perimeter

Die Perimeteranteile werden nach der Verordnung des Regierungsrates über die Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke vom 16. Oktober 1969 oder allfällige anderer anstelle dieser Verordnung tretenden öffentlichen Vorschriften durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 20 Statutenänderung

- ¹ Diese Statuten können mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- ² Die Genehmigung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

§ 21 Rechtspflege

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, entscheiden die ordentlichen Gerichte am Sitz der Strassengenossenschaft.

§ 22 Beitrittserklärung

Die im Anhang unterzeichneten Mitglieder erklären den Beitritt zu eingangs erwähnten Genossenschaft und anerkennen die vorliegenden Statuten. Der Regierungsrat des Kantons Luzern wird ersucht, dieselben zu genehmigen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

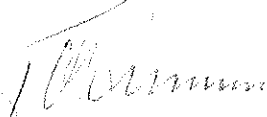
Ausgefertigt:

Malters, 16. September 1985 / Änderung vom September 1998

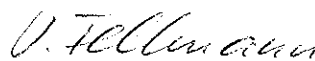
Genossenschaft "Widenmatt" Malters

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Werner Portmann



Verena Fellmann